

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Desinfektionseinrichtung der
Stadt Heidelberg und über die Erhebung von
Desinfektionsgebühren (Desinfektionssatzung)

in der Fassung vom 5. März 1981

Für beantragte, freiwillige Entseuchungs- und Entwesungsmaßnahmen, Nagetierbekämpfung sowie für Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen, die nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes angeordnet werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. je Arbeitsstunde des Desinfektors
Diese Gebühr gilt als Mindestgebühr
für einen Auftrag. | 38,00 Euro |
| 2. Angefangene Arbeitsstunden bis 30 min.
werden mit dem hälftigen Stundensatz
berechnet; darüber hinaus mit dem vollen
Stundensatz. | |
| 3. Zur Arbeitszeit rechnet auch die Wegezeit. | |
| 4. Neben den Gebühren wird der Materialver-
brauch zuzüglich 10 % Verwaltungskosten-
anteil berechnet. | |
| 5. Fahrzeugkosten je Stunde | 3,00 Euro |